

## 10. Zulassung zum Verfahren

### 10.1

<sup>1</sup>Für die Erteilung von Zahlungsanordnungen mittels automatisierter Verfahren ist die Zulassung bei der Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle Regensburg zu beantragen. <sup>2</sup>Für Vorverfahren zum IHV ist der entsprechende Antrag bei der Leitstelle Rechnungswesen des LfF, Dienststelle Regensburg zu stellen. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt von diesen Stellen. <sup>4</sup>Die Zulassung eines Verfahrens ist nur bei Einhaltung der in HKR-ADV-Best genannten Voraussetzungen möglich.

### 10.2

Im Zulassungsverfahren wird insbesondere festgelegt:

- a) die Kasse, mit der dieses Verfahren angewendet wird,
- b) der Beginn des Verfahrenseinsatzes,
- c) die Umsetzung und Einhaltung der jeweils gültigen Schnittstellenbeschreibung,
- d) die bei der Erstellung der Datei durchzuführenden Prüfmaßnahmen,
- e) die Art der Datenübermittlung (Datenfernübertragung) und die jeweils zu beachtenden technischen Anforderungen,
- f) die Sicherungsmaßnahmen, die konkret für die Wiederholung der Datenübermittlung getroffen werden müssen (Nr. 14) und
- g) die Zusammensetzung der zu verwendenden Dateinummern.

### 10.3

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in der Zulassung getroffenen Festlegungen von der ASt oder von dem dort eingesetzten automatisierten Verfahren nicht eingehalten werden.

### 10.4

<sup>1</sup>Änderungen des Verfahrens, insbesondere der Schnittstellenbeschreibung, werden den Teilnehmern rechtzeitig mitgeteilt. <sup>2</sup>Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens muss die Datenübermittlung diese Änderungen berücksichtigen, ansonsten wird die Zulassung ungültig und die Verarbeitung übermittelter Datensätze unterbleibt.